

## Spezielle Standbaubestimmungen

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand 14.02.2025)

### Hinweise für Aussteller

- **Genehmigungspflichtige Standbaupläne** sind bis spätestens 12. Januar 2026 bei der Veranstaltungstechnik der Messe Frankfurt Venue GmbH einzureichen: [www.messefrankfurt.com/standgenehmigung](http://www.messefrankfurt.com/standgenehmigung)
- Vermaßte Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) mit Grundrissen und Ansichten sind bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn mit deutscher oder englischer Beschriftung zur Genehmigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Abteilung Technical Event Management ausschließlich über diesen Link einzureichen (als pdf-Datei, max. 10 MB): [www.messefrankfurt.com/standgenehmigung](http://www.messefrankfurt.com/standgenehmigung) einzureichen.
- Ob der von Ihnen geplante Standbau genehmigungspflichtig ist, entnehmen Sie bitte den Technischen Richtlinien, Punkt 4.2.  
**Genehmigungspflichtig** sind unter anderem: Standbauten mit einer Grundfläche ab 100 m<sup>2</sup>, Standbauten und Exponate über 4 m Höhe, geschlossene Decken, zweigeschossige Bauweisen, Sonderkonstruktionen.
- Bitte beachten Sie, dass im Falle einer statischen Abnahme Ihres Standbaus die Rechnung direkt durch das Statikunternehmen an Sie gestellt wird. Dies geschieht aus versicherungs- und haftungstechnischen Gründen.
- Mit Fertigstellung und Umsetzung der Standbaupläne zur Veranstaltung wird von der Veranstaltungstechnik die **tatsächliche Fläche der zweigeschossigen Bauweise** inklusive Treppen ermittelt und zur Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Veranstaltungsende laut Preisliste.
- Für genehmigungspflichtige Standbauten können zusätzliche Kosten für **Statik und Brandschutz** entstehen.
- Eine **optische Verbindung** von zwei gegenüberliegenden Messeständen ist nur in Ausnahmefällen und nach individueller Absprache mit dem Team der Light + Building möglich.
- Der Standbau ist zu allen **Ganggrenzen** hin mindestens 50 % offen oder transparent zu gestalten. Lange geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht zulässig.
- **Standwände** sind ab einer Höhe von 2,50 m an der Rückseite zum Nachbarstand glatt, neutral weiß und blickdicht, oder mit einem entsprechenden Messebausystem zu gestalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt entsprechende Maßnahmen vor, die zu Lasten des Standinhabers abgerechnet werden.
- **Hallengänge und Notausgänge** sind während der gesamten Auf- und Abbauphase freizuhalten. Den Anweisungen der Hallenmeister ist Folge zu leisten.
- Bei allen Arbeiten innerhalb der Messehallen sind **Schutzmaßnahmen** zu treffen. Insbesondere bei Arbeiten mit Staubbildung sind ausschließlich Werkzeuge mit einer entsprechenden Absauganlage zu verwenden.
- Am **letzten Aufbautag** darf ab 15:00 Uhr nur noch auf den Messeständen gearbeitet werden, die Gänge müssen vollständig geräumt sein. Gegenstände in den Gängen werden nach 15:00 Uhr durch den Logistikservice der Messe Frankfurt zwangsgeräumt und eingelagert, die Kosten hierfür gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.
- Jegliche **Bautätigkeiten am ersten Messetag** (08.03.2026) sind nicht gestattet und werden umgehend unterbunden. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,- zu erheben.
- Monitore für **Vorfürhungen und Präsentationen** müssen einen Mindestabstand von 2 m zum Hallengang aufweisen. Für Zuschauer muss ausreichend Fläche auf dem Stand zur Verfügung stehen. Bitte sprechen Sie **geplante Vorfürhungen** (Ton-, Lichteffekte) im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn ab.
- Der **maximale Lärmpegel** von 70 dB an der Standgrenze ist einzuhalten und wird während der Messe kontrolliert. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR zu erlassen.

# Merkblatt

light+building

- Im Sinne eines fairen Marktplatzes bitten wir, die **Standgestaltung und Marketingmaßnahmen** - im speziellen Bannerdrucke mit Logo und Branding - so zu planen und umzusetzen, dass diese nicht unmittelbare Standnachbarn beeinträchtigen.

Grundsätzlich ist eine großflächige Logogestaltung nur zu den offenen Seiten des Stands (zu den Hallengängen) zulässig. Wir bitten darum Planungen frühzeitig an uns zu kommunizieren, damit wir diese gegebenenfalls abstimmen können.

Die Messe Frankfurt behält sich vor, eine entsprechende Umsetzung zu untersagen, bzw. Kompensationsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.